

Tod fanden und die Handlung auf einer rücksichtslosen Pflichtverletzung beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten in besonders verantwortungsloser Weise verletzte.

Ein Student mischte im Keller eines großen Wohnhauses Waschbenzin für seinen Motorroller, obwohl er von Hausbewohnern mehrfach auf die Gefährlichkeit und Pflichtwidrigkeit seines Tuns hingewiesen worden war. Er schloß alle Türen und Fenster. Beim Umfüllen kam es zur elektrostatischen Aufladung und zur Entzündung des im Kellerraum entstandenen Waschbenzindampf-Luft-Gemisches. Durch die Explosion wurden ein Rentnerehepaar und ein Kind tödlich verletzt; das Haus wurde durch die Explosion und den nachfolgenden Brand schwer beschädigt. Das Mischen von Waschbenzin in einem geschlossenen Raum stellt eine rücksichtslose Verletzung der einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit leicht brennbaren Flüssigkeiten dar. Durch diese Pflichtverletzung fanden drei Menschen den Tod.

Tätige Reue

Paragraph 189 StGB läßt, über § 21 Abs. 5 StGB hinausgehend, das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch nach der Vollendung der Straftat zu. Er stimuliert den persönlichen Einsatz des Täters zur Abwendung von Schäden aus einer von ihm herbeigeführten vorsätzlichen Brandstiftung oder fahrlässigen Brandverursachung. Diese Regelung berücksichtigt, daß zwischen versuchter und vollendeter Brandstiftung keine große Zeitspanne liegt und daß bei der vollendeten Inbrandsetzung durch Eingreifen des Täters größere Schäden noch verhindert oder abgewendet werden können.

Tätige Reue liegt vor, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den vorsätzlich gelegten oder fahrlässigen verursachten Brand löscht und der Schaden über den der Inbrandsetzung nicht hinausgegangen ist.

Der Rinderzuchtmeister E. bemerkte bei der abendlichen Fütterung nicht, daß einige glimmende Tabakfunken (er rauchte gewohnheitsmäßig Pfeife) in die Heuballen fielen. Zwei Heuballen waren in Brand geraten. Ohne zu zögern, ging er daran, das Feuer zu löschen. Der Brand selbst konnte rasch gelöscht werden, ohne daß größerer Brandschaden als der lediglich durch das Inbrandsetzen der zwei Heuballen entstandene eingetreten war. Wegen tätiger Reue konnte von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

Aus einem Ehekonflikt heraus hatte sich ein anderer Täter entschlossen, sein Kind zu töten. Er führte einen Schwelbrand herbei, besann sich dann aber

eines anderen und versuchte, sein Kind zu retten. Als er in die Wohnung trat, brach er unter der starken Rauchentwicklung zusammen. Er konnte gerettet werden, während das Kind an den Folgen der Rauchgasvergiftung starb. Die Brandentwicklung war so weit fortgeschritten und die Rauchgasentwicklung so stark, daß es ihm selbst unmöglich wurde, die Folgen abzuwenden. Es ist mit dem Tod des Kindes ein weit größerer Schaden entstanden als der durch die bloße Inbrandsetzung. Tätige Reue liegt folglich nicht vor.²⁰ Das Bemühen des Täters kann bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Der Brandstifter oder Brandverursacher muß aus eigenem Entschluß handeln. Auch wenn der Täter aus Angst vor Entdeckung handelte, weil er sich beobachtet glaubte oder tatsächlich beobachtet wurde, kann das Vorliegen des eigenen Entschlusses bejaht werden. Eine zu enge Auslegung in dieser Frage würde den Anreiz zur Abwendung von Schäden mindern. Es ist unerheblich, ob der Täter beim Löschen fremde Hilfe in Anspruch nimmt.

Wird tätige Reue nach Brandstiftung angenommen, ist zu prüfen, ob der Täter wegen Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187 StGB), wegen der möglicherweise erfolgten Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 163 und § 164 StGB) oder wegen Sachbeschädigung (§ 183 und § 184 StGB) zur Verantwortung zu ziehen ist.

Gefährdung der Brandsicherheit

Paragraph 187 StGB richtet sich gegen Pflichtverletzungen, durch die unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahren hervorgerufen werden. Er dient damit in besonderem Maße der Durchsetzung des Brandschutzes (vgl. § 1 des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz ± vom 19. 12. 1974, GBl. IS. 575). Der Leiter eines Betriebes bzw. der Vorsitzende einer Genossenschaft hat gemäß § 10 und § 11 des Brandschutzgesetzes solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Werk tätigen gestatten, bei der Ausführung der Arbeiten die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Dazu gehört die eindeutige Belehrung der Werk tätigen wie auch die Schaffung der materiellen und technischen Voraussetzungen des Arbeits- und Brandschutzes.²¹)

Eine Straftat nach § 187 StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. Bei der Feststellung der

20 Vgl. „OG-Urteil vom 25. 8. 1967“, Neue Justiz, 3/1968, S. 89 ff.

21 Vgl. „OG-Urteil vom 19. 9. 1973“, a. a. O.